

# RS Vwgh 1993/10/28 92/14/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

VwGG §61;

ZPO §66;

## Rechtssatz

Eine Änderung der wirtschaftlichen Situation hinsichtlich der Erstattung eines Vermögensbekenntnisses liegt schon darin, daß der ehemalige Beschwerdeführer (im vorliegenden Fall war der Rechtsstreit bereits beendet) nun nicht mehr unter dem Zeitdruck der Beschwerdefrist sein Vermögen belasten oder veräußern kann (Hinweis B 11.8.1993, 92/14/0144-40).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140144.X02.1

## Im RIS seit

06.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)